II. Handlungsempfehlungen für die Forstwirtschaft

Minimierung der Störeinflüsse durch Waldarbeiten

Das Auerhuhn ist aufgrund seines schlechten Erhaltungszustands gemäß der Vogelschutzrichtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt (§ 44 BNatSchG). Grundsätzlich sind Waldarbeiten so durchzuführen, dass Störungen von Auerhühnern vermieden bzw. minimiert werden und keine negative Wirkung auf Auerhühner verursachen. Eine Differenzierung der Waldarbeiten muss dabei entsprechend der Richtlinie zur Minimierung des Störeinflusses durch Waldarbeiten vorgenommen werden.

Beim Bau und Ausbau von Forst- und Maschinenwegen sind die „Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald“ (ForstBW – Praxis 2017)[16] zu beachten. In Natura 2000-Gebieten müssen Eingriffe in die Natur, wie bspw. eine umfangreichere Befestigung von Maschinenwegen oder eine Hiebsmaßnahme, gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL und gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG auf Verträglichkeit (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL) hin geprüft werden. Sofern die nachfolgend dargestellte Richtlinie zur Minimierung des Störeinflusses durch Waldarbeiten beachtet wird, bleibt es in der Regel bei der Vorprüfung. Außerhalb der Vogelschutzgebiete fällt ggf. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung an.

Richtlinie zur Minimierung des Störeinflusses durch Waldarbeiten

Im Folgenden wird beschrieben unter welchen Voraussetzungen Waldarbeiten durchgeführt werden können.

Im Zeitraum vom 16.07. bis einschließlich 30.11. sind Auerhühner durch Störungen, die von Waldarbeiten ausgehen, wenig gefährdet. In diesem Zeitraum ist von Störungen des Auerhuhns durch die üblichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen nicht auszugehen.

Winterzeit - 01.12. bis einschließlich 28.02.

1. In der winterkalten Zeit vom 01.12. bis 28.02. können Störungen und die dadurch verursachten Fluchtbewegungen einen hohen Energieverlust bedeuten, der letztlich das Überleben der Tiere gefährdet. Waldarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind auch im Bereich der Vorrangflächen möglich, wenn folgende Maßnahmen beachtet werden:
   a. Überprüfen, ob auf der Eingriffsfläche jüngere Auerhuhnnachweise[14] bekannt sind.

      Dazu informiert sich die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bspw. bei der unteren Forstbehörde, den Wildtierbeauftragten oder örtlich bekannten Expertinnen und Experten. Zur Absicherung wird ein Waldbegang vor Hiebsbeginn empfohlen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.
   b. Sind keine jüngere Auerhuhnnachweise auf der Fläche bekannt oder werden keine Auerhuhnnachweise gefunden, können die Waldarbeiten durchgeführt werden.
   c. Liegen jüngere Auerhuhnnachweise für die Maßnahmenfläche vor, ist zu prüfen, ob die Maßnahme zwischen dem 16.07. und 30.11. durchgeführt werden kann. Nur aus gewichtigen Gründen sollten Waldarbeiten in diesem Zeitraum auf Flächen, auf denen die Anwesenheit der Tiere

[16] Einsehbar unter: https://www.foka.de/themen-1/der-forstbetrieb/wegebau/

sehr wahrscheinlich ist, erfolgen. Die Arbeiten sollten dann außerhalb der Nachtzeiten stattfinden und, soweit möglich, im Umfang begrenzt werden.

Reproduktionszeit - 01.03. bis 15.07

1. In der Reproduktionszeit vom 01.03. bis 15.07. können im Bereich der Vorrangflächen und außerhalb von bekannten Reproduktionsbereichen Waldarbeiten wie Wertästung, Pflanzung, Jungwuchspflege und Jungbestandspflege durchgeführt werden, wenn die Eingriffe aus dringenden betrieblichen Gründen nicht zwischen dem 16.07. und 30.11. oder ggf. auch. 01.12. bis 28.02. durchgeführt werden können. Zufällige Nutzungen[13] nach Gefährdungsanalyse und Eingriffe zur Schadensabwehr sind ebenfalls möglich.
2. Planmäßige Hiebe sind in der Reproduktionszeit vom 01.03. bis 15.07. im Bereich der Vorrangflächen außerhalb von bekannten Reproduktionsbereichen unter Beachtung folgender Maßgaben möglich:
   a. In den Kerngebieten des Vorkommens sollten planmäßige Hiebe nur in begründeten Ausnahmefällen in diesem Zeitraum stattfinden.
   b. Überprüfen, ob im Bereich der Eingriffsfläche jüngere Auerhuhnnachweise bekannt sind.

      Dazu informiert sich die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bspw. bei der unteren Forstbehörde, den Wildtierbeauftragten, oder örtlich bekannten Expertinnen und Experten. Zur Absicherung wird ein Waldbegang vor Hiebsbeginn empfohlen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.
   c. Sind keine jüngeren Auerhuhnnachweise im Bereich der Hiebsfläche bekannt, kann der Hieb außerhalb der Nachtzeiten durchgeführt werden.
   d. Liegen jüngere Auerhuhnnachweise, insbesondere Reproduktionsnachweise, im Bereich der Hiebsfläche vor, kann der Eingriff erst nach dem 15.07. durchgeführt werden.
3. In der Reproduktionszeit vom 01.03. bis 15.07. sind zufällige Nutzungen[13] in bekannten Reproduktionsbereichen ausschließlich auf Grundlage einer Gefährdungsanalyse (vgl. Abb. 3) möglich. Sofern im Zuge der Gefährdungsanalyse keine jüngeren Auerhuhnnachweise vorliegen, ist die Maßnahme möglich. Liegen jüngere Auerhuhnnachweise in diesen Bereichen vor, genügt für kurative Maßnahmen bis zu einer Eingriffsstärke von 100 Efm je Befallsherd eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:
   a. Der Witterungsverlauf (warm und trocken), die Bestandssituation und das Klima (Höhenlage) begünstigen eine Ausbreitung von Primärschädlingen. Damit besteht ein erhöhtes Risiko weiterer erheblicher Schäden.
   b. Die kurativen Maßnahmen sind geeignet, weitere Schäden zu verhindern (z. B. Käfer ist noch nicht ausgeflogen).
   c. Bei großflächigen Schäden (z. B. Massenvermehrung des Borkenkäfers) die Aufarbeitung in anderen Gebieten prioritär durchgeführt wird.

   Bei umfangreicheren Maßnahmen mit einer Eingriffsstärke über 100 Efm je Befallsherd, ist die untere Naturschutzbehörde zur Entscheidung über das weitere Vorgehen zu beteiligen.
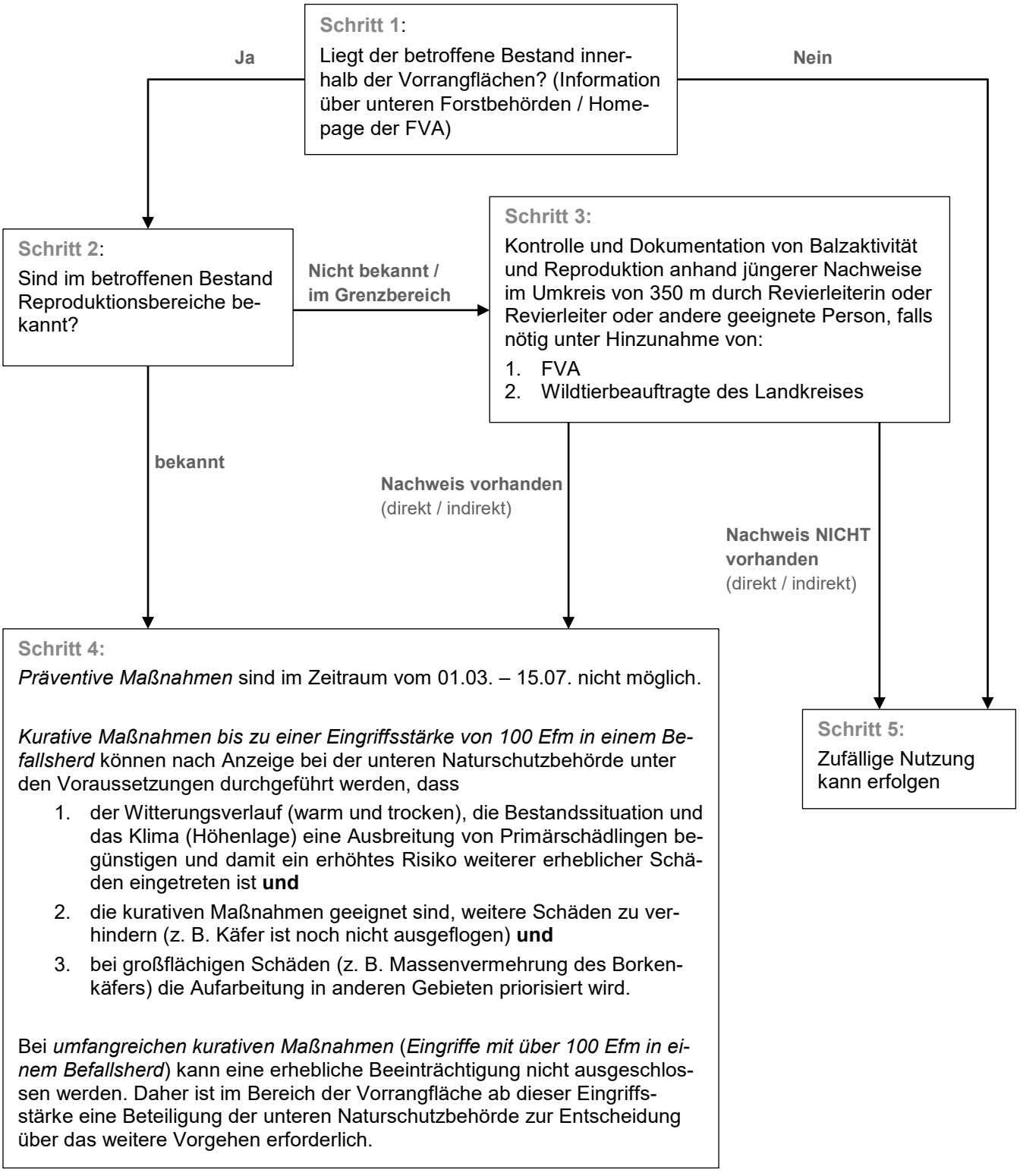
Abbildung 3: Entscheidungsbaum zur Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf Betroffenheit eines Reproduktionsbereichs innerhalb der Reproduktionszeit bei größeren Schadereignissen